

Ergänzende Anmerkungen zu der Stellungnahme des LNV und BUND

Inhalt

1	Standort.....	2
2	Arten- und Biotopschutz.....	3
2.1	Spanische Flagge	3
2.2	Holzbewohnende Käfer.....	3
2.3	Steinkrebse.....	4
2.4	Steinpilze	5
2.5	Biotopschutz	5
2.6	LRT-Schutz.....	6
2.7	Gewässerschutz	6
2.8	Schutz von Kleindenkmalen.....	6
3	Maßnahmen gem. saP und LBP	7
3.1	V3 (ergänzender Fledermausschutz)	7
3.2	V5 (Gondelmonitoring).....	7
3.3	V6 (Abschaltung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignisse)	8
3.4	V7 (Phänologiebedingte Abschaltung)	8
3.5	C1 (Anlage von Waldinnenmänteln)	9
3.6	Zusätzliche Maßnahmen.....	9
3.6.1	Ausführungen des LNV:.....	9
3.6.2	Ausführungen des LNV:.....	10
3.6.3	Ausführungen des LNV:.....	10
3.6.4	Ausführungen des LNV:.....	10
3.6.5	Ausführungen des LNV:.....	11
3.6.6	Ausführungen des LNV:.....	11
3.6.7	Ausführungen des LNV:.....	11
3.6.8	Ausführungen des LNV:.....	11
3.6.9	Ausführungen des LNV:.....	11
3.6.10	Ausführungen des LNV:.....	11

4	Bilanzierung	12
4.1	Biotope Bestand	12
4.2	Biotope Planung	12
5	Kompensation.....	12
6	Literatur und Quellen	13
6.1	Fachliteratur.....	13
6.2	Rechtsgrundlagen und Urteile.....	13

1 Standort

Ausführungen des LNV:

Es handelt sich um einen ungestörten kaum frequentierten Bereich auf einem sehr schmalen Bergrücken des Keuperstufenrandes. Wegen des bewegten Geländes und langer Zufahrtswege werden unverhältnismäßig große Rodungsflächen notwendig mit insgesamt fast 2,5 ha für ein einziges Windrad, das auf 20 Jahre befristet werden soll. Der Eingriff wird durch die Befristung um keinen Quadratmeter geringer.

Bürgerwindpark Hohenlohe GmbH:

Die befristete Waldumwandlungsgenehmigung wird im laufenden Verfahren noch auf 30 Jahre verlängert werden, die großen Rodungsflächen ergeben sich aus den Forderungen der Landesforstverwaltung (LFV) im Rahmen des Waldumwandlungsgenehmigungsverfahrens, insgesamt alle Rodungsbereiche mit 40 m Baumhöhe zu planen. Ebenfalls wird die Zuwegung noch optimiert werden. Die realen Rodungsflächen werden deutlich unter den 2,5 ha liegen.

Ausführungen des LNV:

Die biologische Vielfalt vor Ort ist erheblich ausgeprägter und schützenswerter als auf S.22 im LBP beschrieben. Siehe hierzu auch die beil. Fotodokumentation.

Die Unberührtheit des Gebiets zeigt sich auch am Zustand der dortigen Waldwege, die i.d.R. schmal und kaum befestigt sind.

GÖG:

Für den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag wurden umfangreiche Datenerfassungen zu Biotoptypen, Boden sowie Pflanzen und Tierarten durchgeführt, die Grundlage für eine Artenschutzprüfung, Bodenschutzkonzept und einen Landschaftspflegerischen Begleitplan (inkl. Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung) bilden. Die Datenerfassungen wurden nach den fachlich aktuellsten Vorgaben durchgeführt.

Die Erfassung und Bewertung des Bestands erfolgte auf Basis des Biotoptoptypenschlüssels der LUBW (2018) und der Ökokontoverordnung (ÖKVO) des Landes Baden-Württemberg.

Ausführungen des LNV:

Das einzelne Windrad mit einer Gesamthöhe von 267 m und damit das bisher höchste Windrad im Hohenlohekreis, deutlich abseits vorhandener Anlagen und geplanter regionalen Windkraftstandorte, trägt außerdem sichtbar zur Zersiedelung der Landschaft bei.

Bürgerwindpark Hohenlohe GmbH:

Das Gebiet ist bereits vorgeprägt (Aussichtsturm Steinknickle, Mobilfunksendemast oberhalb Oberheimbach), weist eine ausgezeichnete Windhöffigkeit aus und liegt abseits der Bebauung. In räumlicher Nähe (Bretzfeld-Obersulm WEA IV) wurde am 01.10.2024 die identische Windenergieanlage genehmigt.

2 Arten- und Biotopschutz

2.1 Spanische Flagge

Ausführungen des LNV:

Im Eingriffsbereich gibt es große Wasserdostvorkommen (s. S.3 der beil. Fotodokumentation). Wir erwarten deshalb Erhebungen zur Spanischen Flagge. Die Art ist nicht auf das FFH-Gebiet beschränkt.

GÖG:

Für die Spanische Flagge wurde eine Kartierung durchgeführt. Der erste Begehungstermin war am 17.06.23 von 10.30 Uhr bis ca. 11.30 Uhr. Die zweite Begehung wurde am 06.09.23 von 14.30 bis ca. 15.30 Uhr durchgeführt. Es konnte kein Exemplar der Spanischen Flagge nachgewiesen werden.

Ausführungen des LNV:

In der Abschichtungstabelle 6 (S.37-43 saP) ist die Spanische Flagge nicht enthalten. Dies ist ein Defizit.

GÖG:

Die Artenschutzprüfung (saP) (GÖG 2024) fokussiert sich auf die europäischen Vogelarten nach Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie und die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Arten. Die Spanische Flagge ist eine nach Anhang II der FFH-Richtlinie geschützte Art und wird nicht im Rahmen der saP sondern im Rahmen des LBP behandelt.

2.2 Holzbewohnende Käfer

Ausführungen des LNV:

In den Höhlen-, Habitatbäumen und zahlreichen Stubben und Totholzbereichen im Gebiet können besonders und streng geschützte holzbewohnende Käfer nicht einfach ausgeschlossen werden. Wir fordern eine gezielte Erfassung.

GÖG:

Gemäß saP (GÖG 2024) liegt das Vorhaben außerhalb des Verbreitungsgebiets von 4 der 5 Anhang IV in Ba-Wü vorkommenden Käferarten. Lediglich der Eremit (*Osmoderma eremita*) könnte vorkommen, allerdings fehlen die Habitatstrukturen im Eingriffsgebiet und somit ist die Habitateignung nicht gegeben. Im Eingriffsbereich entfallen 4 Bäume, an denen Strukturen bei der Baumstrukturkartierung aufgenommen worden sind. Hierbei handelt es sich um 3 x Astabbrüche an zwei Buchen und einer Eiche und einem Spechtloch an einer Fichte. Habitatpotenzial in Form von großen Mulmhöhlen für den Eremit konnte allerdings keine festgestellt werden (Siehe Anlage 1 und 7, saP).

Ausführungen des LNV:

Die auf S.20 im LBP genannten geringen Dichten an Alt- und Totholz sind angesichts der Situation vor Ort nicht nachvollziehbar (s. die beil. Fotodokumentation).

GÖG:

Gemäß der Beschreibung des Bestands und der Bewertung im LBP handelt es sich um einen mittelalten und mäßig artenreichen Wald. Entlang der Zuwegung befindet sich ein junger Tannenbestand sowie Sukzessionswald. Hochwertige Biotoptypen und Strukturen sind nicht ausgebildet. Innerhalb der Eingriffsflächen sind bei der Baumstrukturkartierung nur 4 Bäume mit für Strukturen aufgenommen worden.

Ausführungen des LNV:

In der bereits genannten Abschichtungstabelle 6 sind die holzbewohnenden Käfer ebenfalls nicht aufgeführt, ein weiteres Defizit.

GÖG:

Siehe Seite 43 (saP).

2.3 Steinkrebse

Ausführungen des LNV:

Die nächstgelegene nachgewiesene Lebensstätte des Steinkrebsses ist nicht der Bernbach sondern der Heimbach bzw. das Lochklingenbächle, gem. den Kartierungen des RP Stuttgarts Referat 56 v. Dez 20215 (s. Anlage).

Die geplante Zuwegung führt von Norden her direkt an der erfassten Steinkrebslebensstätte vorbei, außerdem entwässert gem. der topografischen Karte mindestens eine Quelle entlang der dortigen Zuwegung sowie die Lochklinge direkt in die Lebensstätte. Wir erwarten deshalb nähere Ausführungen zum Steinkrebs.

GÖG:

Gemäß der Vorhabenplanung sind keine Eingriffe in die Gewässer Heimbach und Lochklinge geplant. Die nächsten Nachweise von Steinkrebsen und Lebensstätten der Steinkrebse aus den Kartierungen des RP Stuttgarts Ref. 56 v. Dez. 2015 sind ca. 250 m

von der Vorhabenplanung entfernt. Indirekte Wirkungen sind daher ebenfalls nicht zu erwarten.

2.4 Steinpilze

Ausführungen des LNV:

Am Standort des WEA wurde ein großes Steinpilzvorkommen festgestellt (s.S.5 der beil. Fotodokumentation). Wir erwarten eine Erfassung des bemerkenswerten und schützenswerten Vorkommens für Maßnahmen zu dessen Erhalt.

GÖG:

Pilze sind im Artenschutz nicht betrachtungsrelevant. Eine zentrale Regelung für die Umsetzung der artenschutzrechtlichen Anforderungen bei Eingriffen stellt § 44 Abs. 5 BNatSchG dar, wonach für zulässige Eingriffe das prüfgegenständliche Artenspektrum auf die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie auf die europäischen Vogelarten eingeschränkt wird (BfN).

Besonders geschützte Pilze werden im Rahmen der Eingriffsregelung als Bestandteil des Naturguts Pflanzen/Tiere Biologische Vielfalt betrachtet und abgehandelt. Die Erfassung und Bewertung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und somit auch des Naturguts Pflanzen/Tiere und Biologische Vielfalt erfolgte über die Aufnahme der Biotope und durch Indikatorartengruppen wie Vögel und Fledermäuse.

Durch das Vorhaben finden Eingriffe in den Naturhaushalt statt, welche im Zuge der Eingriffsregelung vermieden, ausgeglichen bzw. kompensiert werden. Eingriffe in das Naturgut Pflanzen/Tiere und Biologische Vielfalt werden innerhalb des Waldes unter anderem durch die Maßnahme ALBP1 Wiederherstellung Waldbiototypen / Rekultivierungskonzept nach der kurzen Umsetzungsphase ausgeglichen. Es ist davon auszugehen, dass kurzfristige Verluste von Wuchsstandorten so wieder ausgeglichen werden können. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass in dem großen zusammenhängenden Waldgebiet weitere Steinpilzvorkommen vorhanden sind und eine Wiederbesiedelung der zu rekultivierenden Flächen wahrscheinlich ist.

2.5 Biotopschutz

Ausführungen des LNV:

Angesichts des feuchten Standorts im Eingriffsbereich mit zahlreichen Seggen und Simsen (s. S.5 der beil. Fotodokumentation) fordern wir eine Überprüfung auf faktische Biotope. Diese besitzen den gleichen Schutzstatus wie amtlich erfasste Biotope.

GÖG:

Im gesamten Eingriffsbereich liegen gemäß LUBW keine geschützten Biotope (LUBW o. J.). Im Rahmen der Eingriffsregelung erfolgte eine Biototypenkartierung, wobei keine faktischen Biotope festgestellt wurden. Dies wurde der Bewertung zu Grunde gelegt.

2.6 LRT-Schutz

Ausführungen des LNV:

Entlang der Zuwegungen und im Bereich des WEA-Standortes kann der LRT Hainsimsen- bzw. Waldmeister-Buchenwald betroffen sein (s. die beil. Fotodokumentation).

Der Wald besitzt generell einen hohen Laubholzanteil (79 %) mit Dominanz der Buche (s. u.a. S.22 LBP bzw. S.26 saP). Auch die meisten erfassten Höhlen-, Habitatbäume (25 von 35) sind Laubbäume (v.a. Buchen), s. S.170-172 saP (Zif.11.2, Anlage 7).

Wir fordern daher eine Überprüfung des Waldbestandes auf das Vorhandensein eines LRT.

GÖG:

Gemäß durchgeführter Biotoptypenkartierung inklusive der Überprüfung von LRT, liegt kein LRT im Eingriffsbereich.

2.7 Gewässerschutz

Ausführungen des LNV:

Im Planungsraum befinden sich entgegen der Angabe auf S.26 im LBP mehrere Oberflächengewässer, darunter Heimbach bzw. Lochklingenbächle und mindestens eine Quelle entlang der nördlichen Zuwegung.

Wir erwarten hierzu nähere Ausführungen und einen ausreichenden Schutz.

GÖG:

Durch das Vorhaben wird in kein Gewässer eingegriffen. In der Maßnahme VBSK1 sind Maßnahmen definiert, die Schadstoffeinträge in den Boden und somit in das Grundwasser vermeiden. Eine Bodenkundliche Baubegleitung begleitet die Maßnahmen.

2.8 Schutz von Kleindenkmalen

Im Vorhabensbereich wurden Kleindenkmale festgestellt (s.S.7 der beil. Fotodokumentation).

Wir erwarten deren Erfassung und Maßnahmen zu deren Schutz.

GÖG:

Die Erfassung und die Festlegung von Maßnahmen obliegt der unteren Denkmalschutzbehörde.

3 Maßnahmen gem. saP und LBP

3.1 V3 (ergänzender Fledermausschutz)

Ausführungen des LNV:

Schon wegen des Tierschutzes zu rodende Höhlen-, Habitatbäume genauso auf sonstige geschützte Arten wie Siebenschläfer usw. untersuchen.

Außerdem die Bäume zur Strukturanreicherung an geeigneter Stelle lagern, genauso zu entfernende Stubben usw.

GÖG:

Siebenschläfer sind im Artenschutz nicht betrachtungsrelevant.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst. Durch die Maßnahme V3 werden an Bäumen mit für Fledermäuse als Quartier geeigneten Strukturen (z.B. Baumhöhlen) vorgezogene Kontrollen durch fachkundige Baumkontrolleure durchgeführt. Bei den Kontrollen können weitere geschützte Arten ggf. geborgen werden.

Weitere Eingriffe werden im Rahmen der Eingriffsregelung abgehandelt. Die Lagerung der Bäume kann im Rahmen der ÖBB nach Rücksprache mit dem Vorhabenträger erfolgen.

3.2 V5 (Gondelmonitoring)

Ausführungen des LNV:

Wegen des Klimawandels und dadurch nachgewiesener längerer Aktivitätsphasen der Fledermäuse Abschaltalgorithmus und Gondelmonitoring auf den November ausdehnen, s. hierzu auch die Genehmigungen zum Windpark Krautheim-Eckigbreit v. 9.9.20 (S.24, Zif.2c,d), zum Windpark Obersulm v. 10.1.20 (S.17, Zif.3.3,3.4) bzw. zum Windpark Waldenburg v. 27.1.22 (S.22, Zif.2.3a).

Gem. dem Gondelmonitoring von 2022 zum Windpark Bretzfeld-Obersulm (S.26, 27) sind Fledermausaufnahmen unter 10 Grad Celsius in den Randmonaten Oktober/November und April keine Seltenheit, da Fledermäuse in beiden Monaten Aktivität aufzeigen, die Temperaturen in diesen Breitengraden allerdings bereits oder noch deutlich unter 10 Grad Celsius liegen können. Dennoch müssen Fledermäuse in diesen Randmonaten fliegen und jagen, um zwischen Sommer- und Winterquartier zu wechseln und um essenzielle Nahrung zu erbeuten, bevor oder nach dem Winterschlaf. Die 10 Grad Celsius Grenze aus dem Leitfaden ist aufgrund der vorliegenden Ergebnisse von 2022 an WEA 2 und 3 für ausgewählte Monate nicht ausreichend für diese Region.

Daher auch den Temperaturgrenzwert für den Abschaltalgorithmus und das Gondelmonitoring für das WEA Unterheimbach entsprechend anpassen.

Bei den Anpassungen die Rauhautfledermaus mit berücksichtigen, die nicht nur bei geringeren Temperaturen aktiv bleibt, sondern auch als sehr windharte Art beschrieben wird, deren Aktivität bei höheren Windgeschwindigkeiten teilweise sogar ansteigt.

Daher den Schwellenwert für die Windstärke ebenfalls anpassen.

Außerdem Niederschlag nicht als Parameter heranziehen.

GÖG:

Hier bitten wir, dass das LRA die Auflage gemäß anderen Genehmigungen zu formulieren bspw. Künsbach.

Folgende Parameter wurden hier für den Abschaltalgorithmus herangezogen:

- 01. April bis 15. November
- Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang
- < 6,0 m/s
- > 10,0 °C

3.3 V6 (Abschaltung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignisse)

Ausführungen des LNV:

Wir sehen die Maßnahme nur in Kombination mit der Anlage von attraktiven Ausweichhabitaten als ausreichend an.

GÖG:

Gemäß BNatSchG trägt die Abschaltung bei Bewirtschaftungsereignissen regelmäßig zur Senkung des Kollisionsrisikos bei und bringt eine übergreifende Vorteilswirkung mit sich. Durch die Abschaltung der Windenergieanlage während und kurz nach dem Bewirtschaftungsereignis wird eine wirksame Reduktion des temporär deutlich erhöhten Kollisionsrisikos erreicht. Die Maßnahme ist insbesondere für Rotmilan und Schwarzmilan, Rohrweihe, Schreiadler sowie den Weißstorch wirksam.

Die Maßnahme ist nach dem BNatSchG als alleinige Maßnahme ausreichend.

3.4 V7 (Phänologiebedingte Abschaltung)

Ausführungen des LNV:

Wir erwarten wie vorgeschlagen die Umsetzung der Alternative mit dem Zeitraum 1.3. bis 31.8.

Der Grenzwert für die Windgeschwindigkeit kann nicht immer weiter reduziert werden.

Beim Windpark Krautheim-Oberginsbach lag er noch bei 6,0 m/s, beim Windpark Künsbach-Etzlinsweiler dann bei 5,6 m/s und jetzt nur noch bei 5 m/s. Wir fordern den Grenzwert auf 6 m/s zu erhöhen. Der Rotmilanbrutplatz liegt hier im Übrigen näher an der WEA als beim Windpark Künsbach-Etzlinsweiler.

Außerdem die Anlagen bei länger anhaltendem Niederschlag ebenfalls abschalten.

Den genannten Wert für den Niederschlag von mind. 0,5 mm/10 Min. auf mind. 1,7 mm/10 Minuten erhöhen.

Bei Einsatz eines Antikollisionssystems gilt das Gleiche. Eine Mitberücksichtigung von Bewölkungsgrad und Lufttemperatur lehnen wir ab. Uns sind hierzu keine belastbaren Daten bekannt.

GÖG:

Zur Vermeidung der Tötung oder Verletzung von Exemplaren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten ist die phänologiebedingte Abschaltung grundsätzlich für alle Arten wirksam (BNatSchG 2022). Gemäß BNatSchG (2022) ist die phänologiebedingte Abschaltung in der Regel bis zu 4 oder bis zu 6 Wochen innerhalb des Zeitraums vom 1. März bis zum 31. August von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang durchzuführen. Die Zeiträume können jedoch bei bestimmten Witterungsbedingungen wie Starkregen oder hohen Windgeschwindigkeiten artspezifisch im Einzelfall beschränkt werden, sofern hinreichend belegt ist, dass auf Grund bestimmter artspezifischer Verhaltensmuster während dieser Zeiten keine regelmäßigen Flüge stattfinden, die zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos führen.

Gemäß des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) werden bei einer rotorfreien Zone > 90 m über Grund 90 % aller Rotmilan-Flüge bei einer WEA-Abschaltung bei Windgeschwindigkeit ≤ 4,8 m/s in Gondelhöhe geschützt (von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang (HMUKLV & HMWEVW 2020). Bei der vorgeschlagenen Abschaltung bei ≤ 5,0 m/s in Gondelhöhe ist anzunehmen, dass ein sehr hohes Schutzniveau für den Rotmilan erreicht wird.

Die vorgeschlagene Alternative zur pauschalen sechswöchigen Abschaltung, ist unter Berücksichtigung der in der saP genannten Studienergebnisse, aus fachgutachterlicher Sicht geeignet ein bestehendes erhöhtes Kollisionsrisiko wirksam unter die Signifikanzschwelle zu senken.

3.5 C1 (Anlage von Waldinnenmänteln)

Ausführungen des LNV:

Auf S.83 LBP ist wohl das Flst. 1881 (statt 1009) gemeint.

GÖG:

Fehler im Text. Flurstück 1881 ist gemeint. Kann angepasst werden.

3.6 Zusätzliche Maßnahmen

3.6.1 Ausführungen des LNV:

Für entfallende Baumhöhlen auch Nistkästen für Höhlenbrüter mit aufhängen

GÖG:

Im Zuge der Baumstrukturkartierung entfallen 4 Bäume, an denen Strukturen bei der aufgenommen worden sind. Daher ist gemäß saP davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nach § 44 (5) BNatSchG weiterhin erfüllt ist.

3.6.2 Ausführungen des LNV:

Fledermaus-, Vogel- und Haselmauskästen bevorzugt an vorhandenen Höhlen-, Habitatbäumen aufhängen.

GÖG:

Die Standortwahl der Kästen erfolgt im Rahmen der ökologischen Baubegleitung, welche von fachkundigen Personal durchgeführt wird.

3.6.3 Ausführungen des LNV:

Für die Haselmaus neben Haselmauskästen zusätzlich gezielt Reisig-, Totholzhaufen anlegen.

GÖG:

Das Anlegen von zusätzlichen Reisig- und Totholzhaufen für die Haselmaus kann in Abstimmung mit der ÖBB erfolgen.

3.6.4 Ausführungen des LNV:

Gelbbauchunken können im Umfeld nicht vollständig ausgeschlossen werden. Außerdem können in Kleingewässern, in wassergefüllten Fahrspuren von Erdwegen oder Wegseitengräben geschützte Amphibien vorkommen. Hinzu kommen Kleinstgewässer, die bei Baumaßnahmen in diesem feuchten Gebiet rasch entstehen können. Gerade die Gelbbauchunke als Pionierart nimmt neue Kleingewässer besonders schnell an. Wir sehen es deshalb als erforderlich an, dass bei solchen Strukturen generell auf einwandernde Gelbbauchunken sowie auf sonstige geschützte Amphibien geachtet wird.

Es ist unwahrscheinlich, dass in dem relativ feuchten Gelände keinerlei Amphibien vorkommen. Hierzu gehört auch, dass vorhandene potentielle Laichgewässer für Amphibien geschont werden und wenn dies nicht möglich ist, bevorzugt außerhalb der Amphibienlaichzeit verfüllt und Ersatzgewässer angelegt werden. Alle Amphibienarten verzeichnen drastische Bestandsrückgänge, selbst die „Allerweltsarten“.

GÖG:

Im Rahmen der Erfassungen zur saP wurden Datenerhebungen zu Amphibien durchgeführt. Bei den Begehungen wurden keine Amphibien nachgewiesen. Im gesamten Eingriffsbereich entlang der Zuwegung wurde eine Stelle mit geringen Potenzial für die Gelbbauchunke (Temporär wassergefüllte Fahrspur) festgestellt. Die Gelbbauchunke wird im Rahmen der ÖBB berücksichtigt.

3.6.5 Ausführungen des LNV:

Maßnahmen zur Vermeidung der Krebs- und Salamanderpest vorsehen.

GÖG:

Es sind keine Eingriffe in Oberflächengewässer vorgesehen.

3.6.6 Ausführungen des LNV:

Für das zur WEA nächstgelegene Waldlaubsängerrevier wegen dessen Beeinträchtigung gezielt bestandsstützende Maßnahmen vorsehen.

GÖG:

Gemäß saP ist die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im Sinne des § 44 (5) BNatSchG weiterhin erfüllt.

3.6.7 Ausführungen des LNV:

Für das zur WEA nächstgelegene Waldlaubsängerrevier wegen dessen Beeinträchtigung gezielt bestandsstützende Maßnahmen vorsehen.

GÖG:

Siehe Punkt 2.4 (Steinpilze)

3.6.8 Ausführungen des LNV:

Bauarbeiten bei künstlichem Licht ausschließen

GÖG:

Für die WEA Unterheimbach können die Regelung, für Bauarbeiten bei künstlichem Licht, analog zu den Bestimmungen in der Genehmigung für den Windpark Künsbach festgelegt werden. Wir bitten das LRA dies zu prüfen.

3.6.9 Ausführungen des LNV:

Den Hinweis D 3.1, S.25 der Gen. v. 27.1.22 zu 5 WEAs im WP ÖHR-Karlsfurtebene mit übernehmen.

Bürgerwindpark Hohenlohe GmbH:

Der Hinweis ist uns nicht bekannt.

3.6.10 Ausführungen des LNV:

Wir bitten um Mitteilung der Unterlagen zu den externen Zuwegungen und Kabeltrassen, sobald diese bekannt sind.

Bürgerwindpark Hohenlohe GmbH:

Die externe Zuwegung und die Kabeltrasse sind nicht Bestandteil des Verfahrens. Diese werden in einem separaten Verfahren behandelt.

4 Bilanzierung

4.1 Biotope Bestand

Ausführungen des LNV:

Bei den verschiedenen Waldtypen wird generell ein niedrigerer Biotopwert als der Regelwert in der Ökokontoverordnung verwendet. Wir fordern den Regelwert für die Bilanzierung. Falls ein LRT-Typ vorhanden ist (s. Zif.4), ist außerdem der Biotopwert daran anzupassen.

GÖG:

Gemäß Biotoptypenkartierung ist kein LRT vorhanden. Der niedrigere Biotopwert ist eine fachgutachterliche Einschätzung aufgrund der Ausprägung des vorliegenden Waldbestandes.

Ausführungen des LNV:

Für unbefestigte Wege beträgt gem. der ÖkokontoVO der Biotopwert 3 statt 2 (noch daran anpassen).

GÖG:

Das ist richtig. Ist ein Fehler im LBP. Kann noch angepasst werden.

4.2 Biotope Planung

Ausführungen des LNV:

Als LRT-Hainbuchenwald können höchstens größere zusammenhängende Flächen bilanziert werden und keine Flächen mit nur wenigen Hundert Quadratmetern bzw. noch darunter.

Bei dem feuchten Standort kann kein trockenwarmer Blühstreifen bilanziert werden. Den Biotopwert entsprechend reduzieren.

GÖG:

Die Flächen sind zusammenhängend. In der Bilanzierung werden nur Ausgangsbestand und Zielbestand gegenübergestellt. Daher kommen in der Bilanzierung die Quadratmeterzahlen zustande. Gemäß Bodenschutzkonzept (Töniges GmbH 2024) und Bodenkarte (<https://maps.lgrb-bw.de/>) liegen im Bereich der geplanten trockenwarmen Blühstreifen trockene Bodenverhältnisse vor.

5 Kompensation

Maßnahmen zur Kompensation vor der Genehmigung festlegen. Statt evtl. Aufforstungen von Offenland ökologische Verbesserungen vorhandener Waldbestände vornehmen.

Bürgerwindpark Hohenlohe GmbH:

Diese Thematik wird im Rahmen der Waldumwandlung noch einmal überarbeitet.

6 Literatur und Quellen

6.1 Fachliteratur

Arten, Biotope, Landschaft (2018): LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg.

BACH, L., BACH, P. & R. KESEL (2020): Akustisches Monitoring von Rauhaufledermaus an Windenergieanlagen: Ist ein zweites Ultraschallmikrofon notwendig? In: VOIGT, C.C. (Hrsg.): Evidenzbasierter Fledermausschutz in Windkraftvorhaben. Springer Verlag, Berlin. Seiten 101–119.

HMUKLV - HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMASCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ & HMWEVW - HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE UND WOHNEN (2020): Entwurf zur Verwaltungsvorschrift zur „Berücksichtigung der naturschutzbelange bei Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) in Hessen" - Stand Juli 2020. Unveröffentlicht.

HURST, J., BIEDERMANN, M., DIETZ, C., DIETZ, M., REERS, H., KARST, I., PETERMANN, R., SCHORCHT, W. & R. BRINKMANN (2020): Windkraft im Wald und Fledermausschutz - Überblick über den Kenntnisstand und geeignete Erfassungsmethoden und Maßnahmen. In: Evidenzbasierter Fledermausschutz in Windkraftvorhaben. Springer Spektrum, Berlin, Heidelberg. Seiten 29–54.

LUBW - LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (o. J.): Daten- und Kartendienst der LUBW - UDO (Umwelt-Daten und -Karten Online). Verfügbar unter: <http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/index.xhtml>.

6.2 Rechtsgrundlagen und Urteile

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323).

Ökokontoverordnung (ÖKVO): Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zu Kompensation von Eingriffsfolgen, 19. Dezember 2010 (GBl. 2010, S. 1089).